

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 16. Dezember 1959

67. Stück

- 265.** Bundesgesetz: Kulturgroschengesetz-Novelle 1959.
266. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes, betreffend, Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes.
267. Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung.
268. Bundesgesetz: Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.
269. Bundesgesetz: Energieanleihengesetznovelle 1959.
270. Verordnung: Neuerliche Abänderung der Freiliste 1.
271. Verordnung: Eintragung von in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschließungen in die Personenstandsbücher.

265. Bundesgesetz vom 26. November 1959, mit dem das Kulturgroschengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgroschengesetz-Novelle 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kulturgroschengesetz, BGBl. Nr. 191/1949, in der Fassung der Kulturgroschengesetz-Novelle 1957, BGBl. Nr. 259, wird abgeändert wie folgt:

Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1961 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im

Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf
Drimmel Kamitz

266. Bundesgesetz vom 26. November 1959, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe		Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrenten monatlich in Schilling
1	von	6.000 K bis 20.000 K	250
2	von mehr als	20.000 K bis 25.000 K	280
3	von mehr als	25.000 K bis 30.000 K	320
4	von mehr als	30.000 K bis 40.000 K	340
5	von mehr als	40.000 K bis 50.000 K	370
6	von mehr als	50.000 K bis 60.000 K	400
7	von mehr als	60.000 K bis 80.000 K	450
8	von mehr als	80.000 K bis 100.000 K	500
9	von mehr als	100.000 K	600“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die auf Grund der Kleinrentnergesetznovelle 1951, BGBl. Nr. 193, festgesetzte Einkommensfreigrenze erhöht sich auf 650 S monatlich. Die seit 1. Jänner 1955 eingetretenen Erhöhungen von Versorgungsgenüssen und versorgungsähnlichen Leistungen bleiben bei der Ermittlung des Einkommens bis zu einem Betrage von 550 S monatlich außer Betracht.“

3. § 7 hat zu lauten:

„Der Bund trägt die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten sowie die Kosten der Überweisung der Leistungen der Kleinrentnerentschädigung; er trägt ferner die Kosten der Zustellung der genannten Leistungen, wenn sie im Inland durchgeführt wird.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 7 in der Fassung des Artikels I im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab	Proksch	Kamitz

267. Bundesgesetz vom 26. November 1959 über die Gewährung eines Bundeszuschusses an das Bundesland Kärnten aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dem Bundesland Kärnten wird aus Anlaß der 40. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung, auf Grund welcher sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für die Angliederung an die Republik Österreich entschieden hat, aus Bundesmitteln ein einmaliger Zweckzuschuß im Betrage von 10 Millionen Schilling gewährt. Dieser Bundeszuschuß ist für Zwecke der Festigung der Zugehörigkeit des genannten Gebietes zu Österreich zu verwenden und zur Stärkung der für die bezeichneten Zwecke vorgesehenen Landesmittel bestimmt.

§ 2. Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten.

§ 3. Die haushaltsmäßige Verrechnung des Bundeszuschusses wird dem Lande zur Bedingung gemacht.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

268. Bundesgesetz vom 26. November 1959, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 6/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 263, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf, wird abgeändert wie folgt:

Im § 1 tritt an die Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1959“ die Zeitangabe „31. Dezember 1961“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

269. Bundesgesetz vom 1. Dezember 1959, womit das Energieanleihengesetz 1959 abgeändert wird (Energieanleihengesetznovelle 1959).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Der § 1 des Energieanleihengesetzes 1959, BGBl. Nr. 176, hat zu lauten wie folgt:

„§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für eine von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) im Jahre 1959 zu begebende Anleihe bis zum Höchstbetrag von 900 Millionen Schilling die Haftung gemäß § 1357 ABGB. zu übernehmen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

270. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. November 1959, mit der die Freiliste 1 neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Die Anlage A zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Jänner 1959, BGBl. Nr. 4, mit der die Gegenstände bestimmt werden, für die eine Ausgleichsteuer nicht erhoben wird, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. Feber 1959, BGBl. Nr. 33, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Position:

„aus 01.02 A1c Kühe mit einem Stückgewicht unter 580 kg“

hat zu lauten:

„01.02 A1c2 Weibliche Rinder mit einem Stückgewicht von 550 kg oder weniger“.

2. Nach der Position:

„aus 05.03 A Roßhaar und Roßhaarabfälle, nicht gekrollt“

sind einzufügen die Positionen:

„05.10 Elfenbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle von Elfenbein

05.11 Schildpatt (Rückenschilde, abgelöste Platten), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Klauen, Späne und Abfälle“

3. Nach der Position:

„aus 12.05 Zichorienwurzel, getrocknet (nicht gebrannt), auch geschnitten“

ist einzufügen die Position:

„aus 12.08 Johannisbrotkernmehl, gemahlen“.

4. Die Position:

„13.02B3 Gummen; Gummiharze; andere natürliche Harze und Balsame“

hat zu lauten:

„aus 13.02B3 Gummen; Gummiharze; andere natürliche Harze und Balsame, ausgenommen: gereinigter Lärchenterpentin; reines Lärchenharz (Optikkitt)“.

5. Die Position:

„aus 15.07 Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, in Fässern (Drums), auch beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von fetten Ölen ohne Umschließung eingerichtet sind“

hat zu lauten:

„aus 15.07 Pflanzliche fette Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, in Fässern (Drums), auch beim Eingang in Fahrzeugen, die zum Versand von fetten Ölen ohne Umschließung eingerichtet sind; Japanwachs“.

6. Die Position:

„aus 15.10 Industrielle Fettsäuren; Raffinationsfettsäuren; industrielle Fettalkohole; ausgenommen Tallölfettsäure“

hat zu lauten:

„15.10 Industrielle Fettsäuren; Raffinationsfettsäuren; industrielle Fettalkohole“.

7. Die Position:

„aus 23.01 B Fleischmehl und Fischmehl“

hat zu lauten:

„aus 23.01 B Mehl und Pulver von Fleisch, von Fischen und aus Innereien von Meeressäugtieren“.

8. Nach der Position:

„25.05 Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande der Nummer 26.01“.

ist einzufügen die Position:

„aus 25.06 Gemahlener Quarz und gemahlener Quarzsand“.

9. Nach der Position:

„25.10 A Natürliche Calciumphosphate, natürliche Calcium-Aluminiumphosphate, Apatit und Phosphatkreiden, nicht gemahlen“

ist einzufügen die Position:

„aus 25.10 B Hyperphosphat (natürliche Calciumphosphate, gemahlen)“.

10. Die Position:

„aus 25.25 Meerschaum (Meerschaummasse), roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten“

hat zu lauten:			
„aus 25.25	Meerschäum (auch in polierten Stücken), natürlich“.		Koksgrus — das ist Koks mit einer Korngröße von 10 mm oder weniger — sowie Hochofenkoks, wenn deren Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.
11. Die Position:			
„aus 25.32 B	Andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“		
hat zu lauten:			
„aus 25.32 B	Andere mineralische Stoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Scherben und Bruch von Chrommagnesiterzeugnissen sowie von Kohleelektroden“.	14. Nach der Position:	
		„aus 27.05 I	Leuchtgas (Stadtgas)“
		ist einzufügen die Position:	
		„aus 27.07 D	Phenole (Karbolsäure), Kresole“.
12. Die Position:		15. Nach der Position:	
„26.02	Schlacken aller Art, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahl-erzeugung“	„aus 28.28 C	Wolframsäure“
		ist einzufügen die Position:	
		„aus 28.30 D	Zinkchlorid“.
hat zu lauten:		16. Nach der Position:	
„aus 26.02	Hammerschlag, gesiebt und ge- glüht“.	„aus 28.52 B	Ceriumnitrat“
		ist einzufügen die Position:	
13. Die Position:		„aus 28.55	Phosphorkupfer mit einem Phos- phorgehalt von mehr als 8% des Gewichtes“.
„aus 27.04	Gießereischmelzkoks zur Ver- wendung in Kupol- oder Schacht- öfen, wenn der Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird	17. Nach der Position:	
	Koksgrus — das ist Koks mit einer Korngröße bis zu 10 mm —; Hochofenkoks; wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“	„aus 28.57	Natriumazid, Zirkonsilicium, Calciumsilicium“
		sind einzufügen die Positionen:	
hat zu lauten:		„aus Kap. 29	Ausschließlich zur Erzeugung von auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigten Pflanzenschutzmitteln aller Art bestimmte chemisch einheitliche Stoffe des Kapitels 29, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden und die durch in ihrer Wirkung gleichartige inländische Stoffe nicht ersetzt werden können, soweit diese eingeführten Stoffe gemäß der Tarif-Anmerkung 8 zum Kapitel 29 des Zolltarifes zollbegünstigt abgefertigt werden
„aus 27.04	Gießereischmelzkoks zur Ver- wendung in Kupol- oder Schacht- öfen, wenn der Einfuhrbedarf durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird; Koks mit einer Korngröße von 10 bis 20 mm zur Verwendung bei der Erzeugung von Carbid, wenn der Verwendungszweck durch eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird;	aus Kap. 29	Direkt als Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendbare chemisch einheitliche Stoffe des Kapitels 29, die auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes zugelassen sind, sofern sie im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden und durch in ihrer Wirkung

gleichartige inländische Stoffe nicht ersetzt werden können, soweit diese eingeführten Stoffe gemäß der Tarif-Anmerkung 9 zum Kapitel 29 des Zolltarifes zollbegünstigt abgefertigt werden“.

18. Nach der Position:

„aus 29.04 Aliphatische (acyclische) Alkohole mit vier oder mehr Kohlenstoffatomen; Äthylenglykol, Pentaerythrit, Propylenglykol, Hexylenglykol (2-methyl-2,4 Pentandiol); Fettalkohole“

sind einzufügen die Positionen:

„aus 29.04 C Isopropylalkohol

aus 29.04 D Trimethylolpropan“

19. Die Position:

„aus 29.06 Phenol und Alkylphenole“

hat zu lauten:

„aus 29.06 Phenol (Karbolsäure), Alkylphenole“.

20. Die Position:

„aus 29.08 B Guajacol und dessen Salze, Kaliumsulfoguajacolat, Äthylglykol (Glykolmonoäthyläther)“

hat zu lauten:

„aus 29.08 B Guajacol und dessen Salze, Kaliumsulfoguajacolat, Äthylglykol (Glykolmonoäthyläther), Alkylarylpolylglykoläther, Butylglykol (Äthylenglykolmonobutyläther), Isopropylglykol (Äthylenglykolmonoisopropyläther)“.

21. Nach der nunmehrigen Position:

„aus 29.08 B Guajacol und dessen Salze, Kaliumsulfoguajacolat, Äthylglykol (Glykolmonoäthyläther), Alkylarylpolylglykoläther, Butylglykol (Äthylenglykolmonobutyläther), Isopropylglykol (Äthylenglykolmonoisopropyläther)“

ist einzufügen die Position:

„aus 29.11 B Acetaldehyd“.

22. Nach der Position:

„29.26 B Hexogen“

ist einzufügen die Position:

„aus 29.30 Desmodur“.

23. Nach der Position:

„aus 29.37 Phenolphthalein, Santonin“

ist einzufügen die Position:

„aus 29.38 B Nicotinsäure“.

24. Die Positionen:

„31.02 B Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)

aus 31.02 D Chilesalpeter, Kalksalpeter“

sind zu streichen.

25. Nach der Position:

„aus 35.01 A Kasein“

ist einzufügen die Position:

„Anm.

zu 35.03 Gelatine der Nummer 35.03 A zur Herstellung lichtempfindlicher Papiere und Platten sowie von Vervielfältigungsmatrizen“.

26. Die Position:

„aus 38.10 A Abfallpech und andere pflanzliche Pech, unbearbeitet“

hat zu lauten:

„aus 38.10 Pflanzliches Pech aller Art, unbearbeitet; Abfallpech“.

27. Die Position:

„aus 38.11 Auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigte Mittel der Nummer 38.11, die im Inland nicht hergestellt werden und die durch in ihrer Wirkung gleichartige inländische Mittel nicht ersetzt werden können“

hat zu lauten:

„aus 38.11 Auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes genehmigte Mittel der Nummer 38.11, die im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellt werden und die durch in ihrer Wirkung gleichartige inländische Mittel nicht ersetzt werden können, sowie im Inland nicht oder nicht bedarfsdeckend hergestellte Waren dieser Nummer zur Herstellung derartiger genehmigter Mittel, soweit diese eingeführten Mittel beziehungsweise Waren gemäß der Tarif-Anmerkung zur Nummer 38.11 des Zolltarifes zollbegünstigt abgefertigt werden“.

28. Nach der Position:

„38.19 I 1 Gasreinigungsmassen“

ist einzufügen die Position:

„aus 38.19 N 2 Desmodur“.

29. Nach der Position:

„aus 39.01 C Abfälle von Polyamiden (Superpolyamiden)“

ist einzufügen die Position:

„aus 39.01 Desmophen und Desmodur“.

30. Die Position:

„aus 39.02 D 2 Acrylat- und Polyäthylenspritzgußmassen, Polystyrol; Acrylat- und Polyäthylenharze“

hat zu lauten:

„aus 39.02 D 2 Acrylat- und Polyäthylenspritzgußmassen, Polystyrol und dessen Mischpolymerisate; Acrylat- und Polyäthylenharze, ausgenommen: Polymethacrylsäuremethylester in Einzelpackungen, die 5 kg oder weniger enthalten“

31. Nach der Position:

„aus 39.03 D Collodiumwolle (Nitrozellulose)“

ist einzufügen die Position:

„aus 39.06 A Alginate“.

32. Nach der Position:

„40.04 Abfälle, Abschnitzel und Mehl, von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren aus Kautschuk, ausschließlich für die Wiedergewinnung von Kautschuk verwendbar“

ist einzufügen die Position:

„aus 40.14 Vorvulkanisierter Latex“.

33. Die Position:

„aus 44.01 Brennholz, auch Holzborke, Busch, Reisig“

ist zu streichen.

34. Die Position:

„aus 44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet und nicht imprägniert, mit einer Stärke von mehr als 5 mm“

hat zu lauten:

„aus 44.05 Holz, in der Längsrichtung gesägt, geschnitten oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet und nicht imprägniert, mit einer Stärke von mehr als 5 mm, ausgenommen: Holz von Nadelbäumen“.

35. Die Position:

„aus Anm. 3 zu 44.05 Bleistiftbrettchen aus Zedernholz zur Bleistifterzeugung, auch paraffiniert“

hat zu lauten:

„aus 44.05

Brettchen, auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

36. Nach der nunmehrigen Position:

„aus 44.05

Brettchen, auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“

ist einzufügen die Position:

„aus 44.14

Zedernholzbrettchen aller Art (auch von Incense-Zeder und afrikanischer Zeder), auch imprägniert, paraffiniert, gefärbt, gebeizt, zur Herstellung von Bleistiften, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

37. Nach der Position:

„aus 48.07

Metapapier, Chromopapier zur Erzeugung von lichtempfindlichen Papieren“

ist einzufügen die Position:

„Anm. 2

zu 48.07

Photobarytpapier, auch durch Pressen gemustertes barytirtes Papier zur Herstellung von lichtempfindlichem Papier“.

38. Die Position:

„aus 50.04

Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, roh, auch beschwert (chargiert) oder nur angefärbt“

hat zu lauten:

„50.04

Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf“.

39. Die Position:

„aus 50.05 Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, roh, auch weiß gemacht“

hat zu lauten:

„50.05 Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf“.

40. Die Position:

„aus 50.06 Bourreteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf, roh, auch weiß gemacht“

hat zu lauten:

„50.06 Bourreteseidengarne; nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf“.

41. Die Position:

„aus 51.02 Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Masse, roh-weiß, einfach, nicht gefärbt“

hat zu lauten:

„aus 51.02 Monofile, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen) sowie Catgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Masse, roh-weiß, nicht gefärbt, einfach“.

42. Die Position:

„aus 53.02 Andere Tierhaare (feine oder grobe), roh, gewaschen, karbonisiert, auch gesotten oder gebeizt, ausgenommen Krollhaare“

hat zu lauten:

„aus 53.02 Andere Tierhaare (feine oder grobe), roh, gewaschen, karbonisiert, auch gesotten oder gebeizt, ausgenommen Krollhaare, Reh-, Hirsch-, Gams-, Ren- und Elchhaare“.

43. Die Position:

„55.03 Baumwollabfälle (einschließlich Reißbaumwolle), nicht kardierte, nicht gekämmt“

hat zu lauten:

„aus 55.03 Baumwollabfälle, nicht kardierte, nicht gekämmt, ausgenommen: Reißbaumwolle“.

44. Nach der Position:

„aus 56.04 A Kammzüge aus synthetischen Spinnstoffen“

ist einzufügen die Position:

„aus 56.05 B Garne über Nr. 6 metrisch, roh, aus diskontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen, nur mit einer Beimengung von mehr als 8% groben Tierhaaren, zur Herstellung von Einlagestoffen, wenn dieser Verwendungszweck durch eine Bescheinigung der für den Erzeuger zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft bei der Zollabfertigung nachgewiesen wird“.

45. Nach der Position:

„71.11 Edelmetallasche und Edelmetallgekrätz; Abfälle und Bruchstücke, von Edelmetallen oder von Edelmetallwaren“

ist einzufügen die Position:

„aus 71.14 C Platin-Rhodiumverbrennungsnetze“.

46. Die Position:

„aus 73.02 C Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt unter 6%; Ferromangan und Ferrotitan, Ferronickel, Ferroniobtant, Ferrosiliciummangan, Ferro-Chromsilicium (Silico-Chrom)“

hat zu lauten:

„aus 73.02 C Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt unter 6%; Ferromangan und Ferrotitan, Ferronickel, Ferroniobtant, Ferrosiliciummangan, Ferro-Chromsilicium (Silico-Chrom), Ferrokobalt“.

47. Nach der Position:

„75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (mit Ausnahme der Anoden der Nummer 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel“

ist einzufügen die Position:

„aus 75.03 Pulver aus Nickel“.

48. Nach der Position:
 „aus 77.04 Beryllium (Glucinium), roh“
 ist einzufügen die Position:
 „78.01 C Bearbeitungsabfälle und Schrott,
 aus Blei“.

49. Nach der Position:
 „79.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott,
 aus Zink“
 ist einzufügen die Position:
 „aus 79.03 A Zinkstaub und -pulver zur Er-
 zeugung von Elektrolytzink und
 von Lithoponen, wenn dieser
 Verwendungszweck durch eine
 Bescheinigung der für den Er-
 zeuer zuständigen Kammer der
 gewerblichen Wirtschaft bei der
 Zollabfertigung nachgewiesen
 wird“.

50. Die Position:
 „aus 81.04 Andere unedle Metalle, roh“
 hat zu lauten:
 „aus 81.04 Andere unedle Metalle, roh,
 ausgenommen Cadmium“.

51. Nach der Position:
 „aus 84.34 Lithographiesteine“
 ist einzufügen die Position:
 „aus 85.24 Kohlestäbe für die Elektrolyse,
 mit einem Durchmesser von
 mehr als 100 mm, im Stück-
 gewicht von 25 kg oder weniger,
 sowie Elektrolyseplatten im
 Stückgewicht von 25 kg oder
 weniger“.

52. Nach der Position:
 „92.10D1 Lose Stimmplatten, Baßmecha-
 niken ohne Gehäuse, Resonanz-
 böden, für Ziehharmonikas“
 sind einzufügen die Positionen:
 „95.01 A Platten, Blätter und Streifen aus
 Schildpatt, auch geschliffen, po-
 liert oder mit ähnlicher Ober-
 flächenbearbeitung
 95.03A1 Platten, Scheiben und Rohre aus
 Elfenbein, zugeschnitten“.

§ 2. Diese Verordnung ist auf steuerbare
 Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezem-
 ber 1959 bewirkt werden.

Kamitz

**271. Verordnung des Bundesministeriums
 für Inneres vom 2. Dezember 1959 über die
 Eintragung von in der Zeit vom 29. Juni
 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger
 einer gesetzlich anerkannten Kirche oder
 Religionsgesellschaft vorgenommenen Ehe-
 schließungen in die Personenstandsbücher.**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes
 vom 16. September 1959, BGBl. Nr. 208, über
 die Wirksamkeit der in der Zeit vom 29. Juni
 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seelsorger
 einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Reli-
 gionsgesellschaft vorgenommenen Eheschlie-
 ßungen, wird im Einvernehmen mit dem Bundes-
 ministerium für Justiz verordnet:

§ 1. Ist eine Entscheidung gemäß § 1 Abs. 1
 des genannten Bundesgesetzes ergangen, so hat
 der Standesbeamte in den ersten Teil des Fami-
 lienbuches unter Benützung des Vordruckes und
 nach Streichung des für die Eintragung der Ehe-
 schließungshandlung vorgedruckten entbeh-
 rlichen Textes einzutragen:

„Zwischen dem
 geboren am in
 (Standesamt Nr.),
 (Matrikenstelle)
 wohnhaft und
 der
 geboren am in
 (Standesamt Nr.),
 (Matrikenstelle)
 wohnhaft
 gilt eine Ehe als am
 zustande gekommen.“

Die Eintragung beruht auf der nach dem Bun-
 desgesetz vom 16. September 1959, BGBl. Nr. 208,
 über die Wirksamkeit der in der Zeit vom
 29. Juni 1945 bis 30. April 1946 vor einem Seel-
 sorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder
 Religionsgesellschaft vorgenommenen Eheschlie-
 ßungen, getroffenen Entscheidung des Oberlan-
 desgerichtes vom
 Geschäftszahl

§ 2. Auf Grund einer Entscheidung gemäß § 1
 Abs. 2 des genannten Bundesgesetzes hat der
 Standesbeamte im Familienbuch am Rande des
 Heiratseintrages zu vermerken:

„Das Oberlandesgericht
 hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Sep-
 tember 1959, BGBl. Nr. 208, über die Wirksam-
 keit der in der Zeit vom 29. Juni 1945 bis
 30. April 1946 vor einem Seelsorger einer gesetz-
 lich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft
 vorgenommenen Eheschließungen, mit Entschei-
 dung vom Geschäftszahl
 ausgesprochen, daß die nebenstehende Ehe als am
 zustande gekommen gilt.“

Afritsch